

Gebührenordnung des Zentrums für klinische Studien (ZKS), Vetsuisse-Fakultät Zürich, UZH

Diese Gebührenordnung regelt die Verrechnung von Mehrkosten, welche im Zentrum für klinische Studien (ZKS) anfallen und nicht über den Sockelbeitrag der Vetsuisse-Fakultät (VSF) gedeckt werden. Sie orientiert sich am Leitfaden für Technologieplattformen der UZH.

Die Erstellung dieser Gebührenordnung erfolgt aufgrund eines Auftrags der VSF vom 6. Oktober 2022. Es bestand davor keine Gebührenordnung und es wurden bis dato keine Leistungen an die Nutzenden des ZKS verrechnet.

Finanzierung des laufenden Betriebs des ZKS

Die VSF gewährt auch in Zukunft den Sockelbeitrag von 125'500.- für das ZKS. Zusätzlich leistet die VSF auch in Zukunft einen Beitrag für Personalkosten für eine 25% WMA-Stelle, gegenwärtig CHF 30'000.- (bewilligt vor 2009 und verstetigt durch das Dekanat in 2015). Beide Positionen sind, wie alle Budgetpositionen der VSF, abhängig vom Gesamtbudget der VSF. Der Beitrag der VSF ist seit 2020 nicht ausreichend, um die Gesamtkosten des ZKS zu tragen, welche durch vermehrte Nutzung des ZKS gestiegen sind.

Die Mehrkosten, welche durch Servicekosten, Wartungen und Reparaturen von zusätzlichen Geräten, Ersatz oder Anschaffung von Kleingeräten oder weitere unvorhersehbare Kosten entstehen, sind gemäss Beschluss des Steuerungsausschusses vom 29. November 2022 und Genehmigung durch den Dekan (Fakultätsversammlung vom 15.03.2023) über Nutzungsgebühren des ZKS zu decken. Die Mehrkosten können variieren und die Nutzungsgebühr ist jährlich entsprechend anzupassen.

Festsetzung der ZKS-Nutzungsgebühren

Die Festlegung der Nutzungsgebühren und die Verrechnung erfolgt jeweils im Oktober des laufenden Jahres. Der Betrag wird den tatsächlichen Kosten angepasst; dabei werden die effektiv aufgelaufenen Kosten inklusive Schätzung bis zum Jahresende verrechnet. Die ZKS-Nutzungsgebühren werden durch den Steuerungsausschuss des ZKS bewilligt. Es soll kein Gewinn erwirtschaftet werden.

Es wird eine **ZKS-Grundgebühr** pro nutzende Person des ZKS und Jahr verrechnet. Diese Gebühr deckt die Kosten für die obligatorische Einführung ins ZKS (Kennenlernen des ZKS, Grundlagen des Arbeitens im Labor, Biosicherheit, Nutzung des Buchungssystems), Gerätenutzung ohne intensive Betreuung durch die ZKS-Laborleitung, Hilfestellung bei Gerätefehlern und -ausfällen. Die Grundgebühr umfasst die selbstständige Nutzung der Infrastruktur. Letztere muss fachlich korrekt erfolgen. Ist dies nicht gegeben, erfolgt zwingend eine fachliche Einführung, welche wie unten erwähnt verrechnet wird.

Die betreibende Organisationseinheit entrichtet die Grundgebühr wie die anderen Nutzenden des ZKS. Bei inhaltlichen Forschungs Kooperationen zwischen der ZKS betreibenden Einheit und anderen Nutzenden gelten beide Parteien als Nutzende und bezahlen Nutzungsgebühren. Bei unterjährigem Ein-/Austritt von Personen im ZKS erfolgt die Verrechnung für das ganze Jahr.

Gebühren für zusätzliche Leistungen werden gemäss Aufwand verrechnet (Stundenansatz). Die verrechneten Leistungen umfassen (nicht abschliessend) die fachliche Einführung für die Gerätenutzung (mind. 1 Stunde), Beratungsaufgaben z.B. für Methoden etablierung, Planung von Experimenten oder Fehlererueierung.

Die jährlich festgelegten Nutzungsgebühren gelten für UZH-Angehörige. Sie müssen für die Forschenden finanzierbar sein. Sollte dies nicht der Fall sein (zu hohe Gebühren/nutzende Person), sucht der Steuerungsausschuss des ZKS gemeinsam mit der Vetsuisse-Fakultätsleitung nach alternativen Finanzierungsmodellen. Die Gebühren werden der Leitung der Abteilung/Klinik der betreffenden Forschungsgruppe verrechnet. Diese kann, aber muss sie nicht den betreffenden Forschungsgruppenleitenden in Rechnung stellen.

Nicht UZH-Angehörige und Industriekunden bezahlen Vollkosten und eine marktübliche Marge.

Alle Nutzenden des ZKS sind angehalten, die für ein geplantes Projekt zu erwartenden Nutzungsgebühren im Projektantrag an die Drittmittelgeber aufzuführen.

Finanzierung der Investitionen des ZKS

Die Finanzierung der Geräte des ZKS kann über den regulären Investitionskredit der UZH, über Drittmittel oder über Einrichtungskredite erfolgen. Die von der Steuerungskommission des ZKS positiv bewerteten Investitionsanträge des ZKS werden gemäss dem Leitfaden für Technologieplattformen der UZH gegenüber Anträgen für Grossgeräte aus Instituten prioritär behandelt.

Es wird kein Pflichtbeitrag der Nutzenden an die Finanzierung von Investitionen aus Drittmitteln oder dem Einrichtungskredit festgelegt. Jedoch wird ein Anreizsystem geschaffen, welches Nutzenden, die eigene Mittel an die Finanzierung einer Investition beisteuern, in der Gerätenutzung gegenüber anderen Nutzenden bevorteilt. Folgende Anreize können angeboten werden: Befristete Übernahme der ZKS-Grundgebühr oder bevorzugte Nutzung von Geräten, wenn geeignete, konkurrenzfähige Projekte vorhanden sind. Unabhängig von der Mitfinanzierung können Nutzende jederzeit Anregungen bez. der strategischen Planung und der Gerätebeschaffungen über die Mitglieder des Steuerungsausschusses einbringen.

Gebühren 2022

Grundgebühr pro Person: CHF 200.-

Stundenansatz für zusätzliche Leistungen (verrechnet ab 1.1.2023): CHF 80.-

Verabschiedung der Gebührenordnung

Verabschiedet durch den Steuerungsausschuss des ZKS, Zürich 29.11.2022

Genehmigt durch Prof. Roger Stefan, Dekan der VSF, Zürich 15.03.2023